

§ 8

(1) Durch ein System differenzierter Preise ist ein Anreiz zur Erhöhung der Qualität der Produktion zu schaffen.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Industrie bei der Festlegung von Verkaufspreisen anerkannte Qualitätsunterschiede zu berücksichtigen.

§ 9

Infolge der ständigen Veränderung und Verbesserung des technologischen Zustandes der Betriebe ist zur ununterbrochenen Steigerung der Arbeitsproduktivität die laufende Überprüfung der technischen Arbeitsnormen und ihre Anpassung an die veränderten technologischen Bedingungen notwendig. Dabei sind nicht nur die mengenmäßige Arbeitsleistung, sondern auch die Qualität der Erzeugnisse, die Menge des verbrauchten Materials sowie die pflegliche Behandlung der Maschinen, Werkzeuge usw. zu berücksichtigen. Zu diesem Zwecke ist die Einführung und Entwicklung der Produktionsberatungen in den Betriebsabteilungen zu fördern, wobei der Qualität der Produktion die ihr zukommende entscheidende Bedeutung beigelegt werden muß.

§ 10

Die Festsetzung und Gewährung des Leistungslohnes und der Leistungsprämien muß künftig unter Berücksichtigung der Qualität der Leistung und der erzeugten Produkte erfolgen.

§ 11

Für besonders gute Qualitätsarbeit haben die volkseigenen Betriebe in Zukunft ebenso wie für die mengenmäßige Übererfüllung der Pläne Geld- und Sachprämien sowie freie Urlaubsreisen zu gewähren mit der Maßgabe, daß die Anordnung über die Prämienverteilung in den volkseigenen Betrieben (Zweite Durchführungsanordnung vom 12. August 1949 zur Verordnung über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur vom 31. März 1949, ZVOB1. I S. 630) sinngemäß auch für besondere Leistungen zur Erhöhung der Qualität Anwendung findet.

§ 12

In Vereinbarung mit den Gewerkschaften sind in die Bestimmungen für die Auszeichnung und Anerkennung von Aktivisten Bedingungen über die Qualität der Produktion aufzunehmen. In Zukunft sollen Aktivisten der quantitativen Leistung zugleich Aktivisten der Qualitätsarbeit sein. §

§ 13

(1) Die Organisation und Durchführung der Wettbewerbe ist grundlegend zu ändern. Wettbewerbe sind vor allem auf innerbetrieblicher Grundlage zu entwickeln. Die zwischenbetrieblichen Wettbewerbe sind auf der Grundlage der innerbetrieblichen zu organisieren.

(2) Besonderes Augenmerk ist auf die Entwicklung von Qualitätswettbewerben zu richten. Derartige Qualitätswettbewerbe sind zwischen den einzelnen Arbeitern, von Abteilung zu Abteilung und von Betrieb zu Betrieb des gleichen Produktionszweiges durchzuführen. Qualitätsbrigaden und Qualitätsaktive sind systematisch zu entwickeln.

§ 14

(1) Die Verbesserung der Qualität der Produktion darf nicht zu einer Erhöhung des Selbstkostenpreises der Produktion führen. Es ist notwendig, feste Materialverbrauchsnormen für die Produktion der einzelnen Waren festzulegen.

(2) Die Einhaltung der festgelegten technologischen Prozesse bei der Produktion ist notwendig.

§ 15

(1) Bei der Beurteilung und Verwendung von Neukonstruktionen und Verbesserungen ist insbesondere zu berücksichtigen: die Qualität der zur Fertigung vorgeschlagenen neukonstruierten und verbesserten Betriebsmittel und der durch die verbesserten Betriebsmittel zu erzeugenden Waren. Die Einführung von Neukonstruktionen, die eine ständige Minderung der Qualität der Erzeugnisse mit sich bringen, ist imzulässig.

(2) Konstrukteure und Techniker, die an der Entwicklung von Neukonstruktionen und Verbesserungen beteiligt sind, durch welche eine Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und insbesondere eine Eignung der erzeugten Waren für den Export gewährleistet wird, sind mit Prämien auszuzeichnen.

§ 16

(1) Durch das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen sind gemeinsam mit den Gewerkschaften bis zum 31. Dezember 1949 Richtlinien zu erlassen, durch die gewährleistet wird, daß in die Betriebsverträge und Tarifverträge verbindliche Bestimmungen über die Qualität der Produktion aufgenommen werden.

(2) Die Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben werden ersucht, Mißstände in bezug auf die Qualität der Produktion nicht nur ihrer Industriegewerkschaftsleitung, sondern auch der zuständigen Vereinigung der volkseigenen Betriebe mitzuteilen.

§ 17

(1) In den Vereinigungen volkseigener Betriebe und in allen volkseigenen Betrieben sind sofort Maßnahmen zur sortimentsmäßigen Planung der Fertigung, zur Einhaltung der Bestimmungen über die Normung der Produktion und zur Entwicklung einheitlicher Fertigungstypen durchzuführen.

(2) Zur Verbesserung der Qualität ist in allen volkseigenen Betrieben der betriebliche Erfahrungsaustausch unverzüglich zu organisieren. Neben der Behandlung der Qualitätsfragen in den Produktionsberatungen ist es notwendig, besonders